sammen, d. h. es gab nur einen Hofrichter für die ganze Mark Brandenburg. Später machte sich eine Teilung notwendig, und wir finden zu Anfang des 15. Jahrhunderts einen Hofrichter für die Altmark und einen anderen, als dessen Amtsgebiet wir mit großer Wahrscheinlichkeit das Gebiet der Mittelmark annehmen müssen. Da die Urkunden, in denen Achim erwähnt wird, größtenteils in Berlin bzw. Kölln ausgestellt sind, seine Familie zudem nur in der Mittelmark angesessen war, so können wir mit Sicherheit diese als sein Amtsgebiet betrachten. Freilich scheint dieses doch nicht die ganze Mittelmark umfaßt zu haben, da in den Jahren 1431 und 1433 besondere Hofrichter in Frankfurt (Otto Lossow und Klaus Beerfelde) urkundlich erwähnt werden[11]).

In seiner eigentlichen Amtstätigkeit als rechtsprechender Hofrichter finden wir Achim nur ein einziges Mal in den uns überkommenen Nachrichten, nämlich in einer landesherrlichen Erkenntnis vom 22. Dezember 1437[12]) über Hebungen aus der Mühle zu Dahlwitz, die zu einem Altar in Berlin gehörten. Das kurfürstliche Hofgericht bestand in diesem Falle aus Hasso von Bredow, der damals als Hauptmann über die ganze Mark Brandenburg die Regierungsgeschäfte für Markgraf Friedrich führte, aus Achim als Hofrichter und aus Otto von Brietzke, Heinz Dame, Wilhelm Fuchs, dem Marschall, Henning Strohband, Paul Blanckenfeld und dem Hofgerichtsschreiber Heinz Kracht als Beisitzer. Dagegen wurde Achim in seiner Eigenschaft als Hofrichter einige Jahre später, nämlich im Jahre 1445 mit einer für das damalige öffentliche Leben äußerst wichtigen Aufgabe betraut. Schon seit langer Zeit bestand zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden eine heftige Nebenbuhlerschaft bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Die Geistlichkeit hatte es verstanden, im Laufe der Zeit nicht nur die rein geistlichen, sondern auch alle weltlichen Streitsachen vor ihren Gerichtshof zu ziehen, sofern nur eine der streitenden Parteien ihren Rechtsschutz anrief. Bei dem schleppenden Gange der damaligen staatlichen Rechtsprechung war das Letztere fast durchweg die Regel, so daß sich daraus für die staatliche Gerichtsbarkeit die schwersten Mißstände ergaben. Diesen Übelständen abzuhelfen berief der Kurfürst zu Pfingsten 1445 einen Landtag (oder wie die Urkunde sagt: „einen gemeinen Herren Tag"), d. i. eine Versammlung der Bischöfe und Prälaten der Stifter Brandenburg, Havelberg und Lebus, der Ritter und Mannen der Mittelmark, Priegnitz, des Landes Lebus und des Landes Sternberg nach Berlin. Dieser Landtag

[11]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A XX 266 und A XXIII 200. Vgl. Spangenberg, Hof- und Centralverwaltung der Mark Brandenburg.

[12]) Riedel, a. a. O. A XI 341 f.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: 60/246:2, [16] - 10